

# **Funds Forum Frankfurt**

## **17. April 2008**

Patricia Volhard, LL.M.  
P+P Pöllath + Partners

# 1. Sonstige Sondervermögen (§§ 90g ff. InvG)

- Flexibilität bzgl. zulässiger Vermögensgegenstände:
  - **Derivate (ohne Beschränkungen nach § 51 (1) InvG)**
  - **Unternehmensbeteiligungen**
  - **Edelmetalle**
  - **Unverbriefte Darlehensforderung (!)**
  - Anteile an Investmentvermögen (ausgenommen Infrastruktur-Sondervermögen)
  - Vermögensgegenstände gem. §§ 47 bis 52 InvG (erweitert durch eligible assets Richtlinie)

# 1. Sonstige Sondervermögen (§§ 90g ff. InvG)

- Anlagegrenzen:
  - nur bis zu 30% des Wertes in Anteile an Sonstigen Sondervermögen und Hedgefonds
  - nur bis zu 20% in Unternehmensbeteiligungen und Vermögenswerte nach § 52 InvG (nicht zum Handel zugelassene Aktien )
  - Grundsätzlich nur bis zu (insgesamt) 30% in Edelmetalle, Derivate (exklusive der Derivate nach § 51 InvG) und unverbriefte Darlehensforderungen (Ausnahme Mikro-Finanz-Institutsdarlehen)

## 1. Sonstige Sondervermögen (§§ 90g ff. InvG)

- Kurzfristige Kreditaufnahme zu marktüblichen Bedingungen in Höhe von maximal 20% des Wertes des Sondervermögen.
- Beschränkung der Rückgaberechte auf einmal jährlich, wenn zum Zeitpunkt der Rückgabe gewisser Wert überschritten.

## 2. Investment-AG mit variablem Kapital

- Wesentliche Änderungen für die Praxis:
  - Klarstellung bzgl. Umbrellakonstruktionen
  - Aufteilung Unternehmensaktien / Anlageaktien
  - Fremdverwaltung
  - EU-Pass für Vertrieb von OGAW-Investment AGs
  - Rechnungslegung- und Prüfung

### 3. Umsetzung der Eligible-Assets-Durchführungsrichtlinie

- Konkretisierungen für:
  - Wertpapiere
  - Geldmarktinstrumente
  - Derivate

### 3. Umsetzung der Eligible-Assets-Durchführungsrichtlinie

- Geschlossene Fonds = Wertpapiere i.S.d. § 47 I Nr. 7 InvG, wenn gewisse Kriterien erfüllt werden (z. B. Bewertbarkeit, Handelbarkeit, Unternehmenskontrolle, Anlegerschutz)

**!!** Geschlossener Fonds, der unter § 2 Abs. 9 InvG fällt, erfüllt nicht automatisch diese Voraussetzungen und geschlossener Fonds, der Wertpapier i.S.d. § 47 InvG ist, ist nicht automatisch ausländisches Investmentvermögen i.S.d. § 2 Abs. 9 InvG

### 3. Umsetzung der Eligible-Assets-Durchführungsrichtlinie

- Abgrenzung strukturierte Finanzinstrumente (§ 47) / Derivate (§ 51):
  - 1:1 Zertifikate qualifizieren als Wertpapiere im Sinne des § 47 InvG, ohne dass eine Durchschau auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte stattfindet (also auch nicht-OGAW konforme Vermögenswerte als Basiswerte zulässig).
  - Für Derivate gilt § 51 InvG (Durchschau auf zugrunde liegende Vermögenswerte).



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Patricia Volhard, LL.M.

P+P Pöllath + Partners, Frankfurt/Main

Tel.: +49 (69) 24 70 47 - 16

Fax: +49 (69) 24 70 47 - 15

[www.pplaw.com](http://www.pplaw.com)

[patricia.volhard@pplaw.com](mailto:patricia.volhard@pplaw.com)